MODELLFLIEGERGRUPPE BURGFALKEN URBACH e.V.
MITGLIED IM DEUTSCHEN MODELLFLIEGER-VERBAND

Flugordnung

für das Modellfluggelände Urbach, Gewann Sol

Stand: 15.12.2023

1. Flugberechtigung

Flugberechtigt sind:

- alle aktiven Mitglieder der Modellfliegergruppe Burgfalken Urbach e.V.
- Flugschüler die mit einem aktiven Mitglied im Lehrer-Schüler-Betrieb fliegen.
- Gast-Piloten welche die Gastflugordnung anerkennen.

2. Flugzeiten

Modellflug täglich **am Tage** erlaubt. Dabei ist am Tage die Zeit zwischen Beginn der Bürgerlichen Morgendämmerung und dem Ende der Bürgerlichen Abenddämmerung.

3. Flugmodelle

3.1. Es dürfen Flugmodelle bis maximal 25 kg Gesamtmasse für Segelflug oder mit Elektromotorantrieb betrieben werden.

3.2. Flugmodelle mit Turbinenantrieb, Raketenantrieb und Verbrennungsmotor sind <u>nicht</u> erlaubt.

4. Flugraum

Als Flugsektor ist ein Kreis mit einem Radius von 400m um den Mittelpunkt der Start- und Landebahn zugelassen.

Es bestehen folgende Verbote:

a) Flugverbote

- über dem Vorbereitungsraum, dem Zuschauerbereich und dem Parkbereich,
- außerhalb des Flugsektors.
- soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, über diesen Feldern.
- über den landwirtschaftlichen Anwesen „Lange Äcker“ und im Umkreis von 50 Metern um diese Anwesen.

b) Start- und Landeverbot, soweit sich

- auf den Start- und Landeflächen unbefugte Personen oder bewegliche Hindernisse.
- auf den Feldwegen, im Ab- oder Anflugbereich Personen oder Fahrzeuge befinden.

5. Flugbetrieb

5.1. Jeder Modellflugpilot hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet werden.

5.2. Vor Inbetriebnahme seines Senders hat jeder Pilot an der Frequenztafel die erforderliche Frequenzüberwachung sicherzustellen. Bei Mehrfachbelegung eines Kanals haben die betroffenen Piloten sich unmissverständlich abzusprechen. Bei Benutzung eines Senders im 2,4 GHz Band entfällt dieser Punkt.

5.3. Jeder Pilot der am Flugbetrieb teilnimmt, muss sich im Modellflugbuch eintragen. Neben Vor- und Nachname hat jeder Pilot den Beginn und das Ende seiner Teilnahme am Flugbetrieb einzutragen. Ebenfalls ist die Antriebsart der verwendeten Modelle festzuhalten.

5.4. Besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigung von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) sind ebenfalls im Modellflugbuch festzuhalten. Die Angaben sind bei Flugbetrieb mit Flugleiter von diesem durch Unterschrift zu bestätigen.

5.5. Es dürfen maximal 8 Flugmodelle gleichzeitig betrieben werden.

5.6. Gastflieger müssen umfassend in die Flugordnung eingewiesen werden. Jeder vereinsfremde Pilot hat vor Flugbeginn den Besitz einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, sowie ausreichende Flugkenntnisse nachzuweisen. Einzelheiten regelt die Gastflugordnung.

5.7. Die Piloten haben sich in jedem Fall so zu stellen, dass sie den beflogenen Flugsektor jederzeit unbehindert beobachten und die Fluglage der Modelle sicher erkennen können. Gemeinsamer Standort für die Piloten ist der Bereich um den Windsack, siehe Lageskizze vom 23.03.2014.

5.8. Ist es für einen Piloten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, den Flugbetrieb stehend zu absolvieren, kann dieser Pilot das Modell sitzend steuern. In diesem Fall ist die Mithilfe eines erfahrenen Vereinsmitglieds erforderlich, der während des gesamten Fluges den Pilot durch Beobachten des sich auf der Ostseite des Landeplatzes befindlichen Feldweges unterstützt und den Pilot warnen soll, wenn sich Personen oder Fahrzeuge auf dem Weg nähern. Außerdem hat der Helfer den Pilot durch Beobachten des Flugsektors zu unterstützen und in Notsituationen aktiv einzugreifen.

5.9. Zuschauer und sonstige, nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligte Personen müssen einen Abstand von 35 m zur Start- und Landebahn einhalten. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich diese Personen innerhalb des ausgewiesenen Zuschauerbereiches aufhalten.

5.10. Ist kein Flugleiter am Modellfluggelände eingesetzt, dürfen Flugmodelle über 2 kg Startmasse nur betrieben werden, wenn der Steuerer Kenntnisse entsprechend § 21f Absatz 2 LuftVO nachweisen kann (Kenntnisnachweis).

6. Flugleiter

6.1. Bei Modellflugbetrieb ist eine Aufsichtsperson (Flugleiter) einzusetzen. Bei Anwesenheit von weniger als drei am Modellflugbetrieb teilnehmenden Personen, kann auf den Einsatz eines Flugleiters verzichtet werden.

6.2. An Tagen, an denen kein Flugleiter eingeteilt ist, ist ein Flugleiter zu bestimmen. Der Flugleiter muss mind. 18 Jahre alt sein.

6.3. Die Dienstzeiten der Flugleiter müssen lückenlos im Modellflugbuch eingetragen werden.

6.4. Der Flugleiter ist berechtigt, den Flugbetrieb zeitweise einzustellen und kann, falls erforderlich ein Flugverbot für einzelne Personen aussprechen.

7. Sicherheitsbestimmungen

7.1. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- bzw. Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Der Flugsektor darf im Bereich der Start- und Landebahn nur zum Starten und Landen benutzt werden.

7.2. Wege und Grundstücke, auf denen sich Personen aufhalten oder Fahrzeuge bewegen, dürfen nur unter Einhaltung einer Sicherheitsmindesthöhe und eines seitlichen Abstandes von jeweils 50 m überflogen werden. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist verboten.

8. Weitere Bestimmungen

8.1. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

8.2. Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

8.3. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.

8.4. Für eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen auf dem Fluggelände ist Sorge zu tragen. Auf dem Fluggelände ist darauf zu achten, dass eine Gewässerverunreinigung gem. § 26 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und/oder § 34 Abs. 2 WHG nicht zu besorgen ist.

8.5. Das Start- bzw. Landegelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.

8.6. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.

9. Sonstiges

9.1. Jeder Modellflieger ist für die Einhaltung und den sicheren Betrieb seines Flugmodells persönlich verantwortlich.

9.2. Die Vorstandschaft behält sich vor, Auflagen zu erweitern oder zu ergänzen, sofern dies für einen sicheren Flugbetrieb erforderlich ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

Urbach, den 01.12.2023
Vorstand Modellfliegergruppe Burgfalken Urbach e.V.